

Mensch und Recht

Nr. 116

Juni
2010

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 70

Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73

E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.dignitas.ch

Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Kein Fortschritt während der Schweizer Präsidentschaft im Europarat

Eine endlich zu beseitigende Schande

Ein wichtiges Ziel der im Strassburger Europarat zusammengeschlossenen 47 europäischen Staaten ist der Schutz von Minderheiten. Die Schweizer Ausserministerin, Bundesrätin Micheline Calmy-Rey, hat darauf kürzlich in einem Vortrag an der Universität Zürich hingewiesen.

Doch soll hier für einmal nicht von schutzbedürftigen und zu schützenden Minderheiten die Rede sein. Nach Abschluss der ein halbes Jahr dauernden Schweizer Präsidentschaft im Europarat ist es wieder einmal angezeigt, vor der eigenen Türe zu kehren. Dies erscheint uns eine der Voraussetzungen dafür zu sein, dass wir von unserer Schweizer Warte aus gelegentlich auch ausländische Staaten kritisieren dürfen.

Eine Minderheit der «Abstinenten»

Es gibt im Geflecht der multilateralen Europarats-Verträge, welche Menschenrechte und Grundfreiheiten garantieren, noch immer eine Minderheit von Staaten, welche eigenartigerweise wesentliche Zusatzabkommen zur Europäischen Menschenrechtskonvention bislang nicht ratifiziert haben. Einer der in Bezug auf solche Abstinenz führenden Staaten ist ausgerechnet die Schweiz.

Ein Geflecht von Verträgen

Der grundlegende Vertrag ist die Europäische Menschenrechts-Konvention (EMRK). Sie stammt aus dem Jahre 1950, ist aber von der Schweiz erst am 28. November 1974 ratifiziert worden.

22 Jahre vorher (1952) gab es aber auch schon das (erste) Zusatzabkommen zur EMRK. Dieses Zusatzabkommen bezweckt, das Eigentum, das Recht auf Bildung und das Recht auf freie Wahlen in gleicher Weise zu schützen, wie die EMRK die klassischen Menschenrechte und Grundfreiheiten schützt.

Nur Schweiz und Monaco fehlen

Die Schweiz hat dieses Zusatzabkommen zwar am 19. Mai 1976 unterzeichnet, es aber bis heute nicht ratifiziert. Sie ist der letzte bedeutendere

Staat, welcher es noch nicht ratifiziert hat. Ausser ihr fehlt nur noch Monaco.

Schutz vor Schuldverhaft und kollektiver Ausweisung

1963 war beim Europarat das Zusatzprotokoll Nr. 4 zur Unterschrift bereit. Es verbietet, jemanden wegen Schulden einzusperrern, sichert rechtmässig im Lande wohnenden Personen Freizügigkeit zu, verbietet, Staatsbürger auszuweisen oder nicht einreisen zu lassen und untersagt die Kollektivausweisung von Ausländern.

Auch diesem Zusatzabkommen ist die Schweiz bisher nicht beigetreten. Ausser ihr hat auch Griechenland das Abkommen bisher nicht unterzeichnet; Grossbritannien (1963) und die Türkei (1992) haben es zwar unterzeichnet, aber bisher nicht ratifiziert.

Alle Osteuropäer sind dabei!

Bedenkt man, dass die dem Europarat nach dem Fall des Eisernen Vorhang beigetretenen osteuropäischen Staaten alle auch diese beiden Abkommen ratifiziert haben, müssen diese Lücken im Geflecht des europäischen Menschenrechtsschutzes zumindest eigenartig anmuten.

Eigentlich hätte man erwarten sollen, dass die Schweiz während der Zeit, als sie das Ministerkomitee des Europarates präsidierte – also vom 18. November 2009 bis zum 11. Mai 2010 – Schritte unternehmen würde, um ihren beschämenden Rückstand im Menschenrechtsschutz ihrer Bürgerinnen und Bürger endlich aufzuholen. Doch leider gab es aus Bundesbern keine derartigen Initiativen.

Sie hätten es nötig gemacht, sich in der Innenpolitik endlich einmal ernsthaft mit Menschenrechten zu befassen und die Argumente kritisch zu hinterfragen, die einer Ratifizierung bisher im Wege gestanden sind.

Ganz ähnlich sieht es mit der Europäischen Sozialcharta aus. Dass die ehemaligen Ostblockländer noch nicht beitreten können, ist gut zu verstehen. Doch weshalb hier die Schweiz als letzter Fusskranker unter den wohlhabenden westlichen Europaratsstaaten auffallen muss, ist unverständlich.

Es wäre durchaus an der Zeit, so etwas als nationale Schande zu begreifen. ●

Zum Geleit

Fusskrank?

Wer fusskrank ist, kommt nicht mit, hinkt hintennach, verliert den Anschluss, bleibt zurück.

Dies trifft auf die Schweiz im Zusammenhang mit dem Europäischen System des Schutzes der Menschenrechte zu. Sie ist den beiden wichtigsten Zusatzabkommen zur Europäischen Menschenrechtskonvention bisher nicht beigetreten, und sie steht bei der Europäischen Sozialcharta als letzter westlicher europäischer Staat noch immer abseits, ohne dass es dafür wirklich überzeugende Gründe gäbe.

Im Neunten Bericht über die Schweiz und die Konventionen des Europarates, den der Bundesrat im Mai 2008 vorgelegt hat, heisst es, das Erste Zusatzabkommen könnte nur ratifiziert werden, «wenn die Schweiz zahlreiche Vorbehalte, darunter etwa zehn im Bereich der sozialen Sicherheit, anbringt. Gegenwärtig wird eine fachtechnische Konsultation bei den Kantonen vorbereitet, mit der abgeklärt werden soll, zu welchen kantonalen Bestimmungen, vor allem im Bereich Sozialhilfe und Familienzulagen, ebenfalls ein Vorbehalt erforderlich wäre.»

Die Frage müsste doch wohl umgekehrt gestellt werden: Hätte eine Anpassung der kantonalen Bestimmungen an den Vertrag überhaupt wesentliche Konsequenzen?

Auch für das Zusatzprotokoll Nr. 4 hält der Bundesrat dafür, es brauche bei einem Beitritt Vorbehalte. Und schliesslich mag er sich auch nicht sehr für den Beitritt zur Sozialcharta zu erwärmen.

In diesem Bereich fehlt es dem Bundesrat an Entschlossenheit und klarer Linie – ein Ausdruck von Führungsschwäche. Ein ausgesprochenes Kleinkrämertum im Gestrüpp zwischen Kantonen und Bund scheint sich breit zu machen und hemmt die Vervollkommnung des Schutzes von Bürgerinnen und Bürgern.

Dabei zeigen doch unsere Erfahrungen mit der EMRK und der darauf beruhenden Gerichtsbarkeit, dass dieses Vertragswerk die Schweiz nicht etwa schädigt, sondern sie für alle wesentlich stärker und sicherer macht. ●

Ein noch zu zaghafter Schritt im Erbrecht

Eine Gruppe von 24 Ständeräten unter der Führung des Zürcher Ständerates Felix Gutzwiller hat in der Sommersession eine Motion eingereicht. Damit wird eine Änderung des Erbrechts verlangt: Der Pflichtteil, der bisher für Kinder drei Viertel ihres gesetzlichen Erbenspruches ausmacht, soll auf die Hälfte reduziert werden. Damit, so sehen es die Motionäre, soll es möglich werden, in einem Testament vor allem auch die Enkelgeneration besser bedenken zu können.

Die Motionäre sehen das Problem wohl richtig: In vielen der heutigen Erbfälle hinterlassen Personen im hohen Alter von über 80 Jahren ihr Vermögen hauptsächlich ihren eigenen Kindern, die meist selbst schon Grosseltern sind. Die Generation der Enkel ist dann dabei, eigene Kinder aufzuziehen. In dieser Phase der hohen Familienlasten wäre ein Erbanfall durchaus sinnvoll.

Allerdings: der Vorschlag der Motionäre ist verhältnismässig zaghaft: Würde der Pflichtteil der Kinder auf 50 % des gesetzlichen Erbenspruchs reduziert, hätte dies noch immer für die meist in Mehrzahl vorhandenen Enkel nicht allzu viel Auswirkungen. Doch als Denkanstoss für die Modernisierung des Erbrechts taugt die Motion alleweil.

Ein 31 Jahre alter Vorschlag

Das Thema ist bereits vor 31 Jahren vom Redaktor dieser Zeitschrift in einer Kolumne der damaligen «Weltwoche» vom 9. Mai 1979 erörtert worden. Die Kolumne hatte folgenden Wortlaut:

«Früher erben!»

«Die Fortschritte der modernen Hygiene und der Medizin haben im Verlaufe der letzten hundert Jahre die Lebenserwartung der Menschen in Europa erheblich ansteigen lassen. 1881/88 durfte ein männlicher Neugeborener erwarten, dass er 43,3 Jahre alt werde; 1960/70 betrug seine Lebenserwartung hingegen 69,21 Jahre. Die entsprechenden Zahlen für weibliche Neugeborene: 1881/88 waren es 45,7, 1960/70 dagegen 75,03 Jahre. Das war eine Zunahme von 26 bzw. 30 Jahren.

Bei einem angenommenen durchschnittlichen Heiratsalter von 25 Jahren und der weiteren Annahme, dass im Alter von 26 Jahren das erste Kind geboren wird (die Zahlen sind fiktiv, aber für das Beispiel notwendig), ergibt sich, dass das erste Kind im Zeitpunkt des Todes des Vaters 1881/88 17,3 und im Zeitpunkt des Todes der Mutter 19,7 Jahre alt war, 1960/70 aber lagen diese Zeitpunkte im Alter von 43,21 bzw. 49,03 Jahren des ersten Kindes.

Das bedeutet, dass am Ende des 19. Jahrhunderts der Erbfall für die Kinder in der Regel in einem Zeitpunkt eingetreten ist, der vor oder beim Beginn des Aufbaues ihrer eigenen Familie lag; heute hingegen tritt der Erbfall in aller Regel nach dem Ende der Reproduktionsphase der jüngeren Generation ein. Mit anderen Worten: Früher konnte eine junge Familie beim Aufbau damit rechnen, durch den Erbfall in einem Zeitpunkt der grossen Lasten wirtschaftlich entlastet zu werden. Heute muss die junge Familie sämtliche Lasten aus ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit erarbeiten, ohne auf ererbtes Vermögen abstellen zu können.

In soziologischer Hinsicht hat diese Hinausschiebung des Erbzeitpunktes verheerende Folgen. Die junge Generation ist während ihrer aktivsten Phase, nämlich zwischen einsetzender Pubertät und dem Abschluss ihrer Berufsausbildung bzw. dem Erreichen einer finanziell ausreichend dotierten Position im Wirtschaftsleben vollständig entweder von den Eltern oder von staatlichen Subsidien (oder von Krediten, also Anleihen auf die eigene Zukunft) abhängig. Diese wirtschaftliche Abhängigkeit zieht weitere Abhängigkeiten nach sich: solange die Jungen bei den Alten wohnen, müssen sie sich Vorschriften unterziehen, die sonst gegenüber Mündigen nicht möglich wären. Die politischen Abhängigkeiten im Stipendienwesen mit seinen Repressionsmöglichkeiten liegen ebenfalls auf der Hand. Schliesslich verhindert ein später Umgang mit eigenem Kapital aus Erbgang die rechtzeitige Bildung des Verantwortlichkeitsgefühls gegenüber ihrem eigenen Vermögen. Es zwingt aber auch zum Zwang für die Mutter, ebenfalls berufstätig zu sein, selbst wenn kleine Kinder vorhanden sind. Das wiederum führt zu psychischen Schädigungen der Heranwachsenden.

Die Konsequenz aus dieser Einsicht muss lauten, dass der Erbzeitpunkt wieder nach vorn verschoben werden muss. Nach Möglichkeit sollte wieder zu einem Zeitpunkt geerbt werden können, in dem die jungen Familien am Anfang stehen.

Grundsätzlich kann das Problem angegangen werden, indem man die direkten Nachkommen in der ersten Generation (Töchter und Söhne) vom Erbrecht ausschliesst und es den Nachkommen in der zweiten Generation zukommen lässt (Grosskinder). Das bedingt zusätzliche Regelungen für spätgeborene Kinder und für die Verwaltung von Erbvermögen unmündiger Grosskinder. Aus referendumpolitischen Gründen wird es auch unumgänglich sein, eine Übergangsphase vorzusehen, während der sich der Übergang vom alten zum neuen Erbrecht in abgestuften Etappen vollzieht. Ziel müsste sein, im Zeitraum von zwanzig Jahren den Übergang zu bewerkstelligen, damit zu Beginn des 21. Jh. das neue Erbrecht zur Verfügung steht.

Interessanterweise ist diese Frage bisher weder von der Rechtswissenschaft noch von der Soziologie und schon gar nicht von den Parteien erkannt worden. Sie dürfte zu einer Aufgabe des Jugendorganisationen der Parteien werden, sobald sie deren Bedeutung erkannt haben werden.»

Soweit die damalige Kolumne.

Problem noch gewichtiger

Das Problem ist heute zweifellos noch gewichtiger als vor 31 Jahren, denn die durchschnittliche Lebenserwartung hat seit 1960/70 nochmals zugenommen. Das Bundesamt für Statistik gibt für die Periode 1999/2003 für männliche Neugeborene eine Lebenserwartung von nun 77,3 Jahren an, für weibliche eine solche von sogar 82,9 Jahren! Es sind somit für Männer und Frauen je weitere acht Jahre hinzugekommen!

Ein Nachkommen-Pflichtteil?

Wir stehen erst am Anfang einer Debatte über diese Fragen. Nachdenken über verschiedene Lösungsmöglichkeiten ist demzufolge sinnvoll.

Wäre es wirklich richtig, den Pflichtteil für Kinder von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbenspruchs herabzusetzen, um so eine Verfügungsmöglichkeit zugunsten der Enkel, aber auch Dritter, zu schaffen?

Vermögen in der Familie erhalten

Die Idee des Kinder-Pflichtteils war ursprünglich, dafür zu sorgen, dass das erarbeitete Vermögen hauptsächlich in der Familie verbleibt. Bei einer blossen Herabsetzung des Pflichtteils von eigenen Kindern würde die Quote, über welche ein nicht mehr verheirateter (verwitweter) Erblasser frei verfügen kann – heute ist es $\frac{1}{3}$, nach Vorschlag der Motion sind es $\frac{2}{3}$ –, erheblich grösser. Deshalb ist wohl auch zu prüfen, ob die $\frac{3}{4}$ -Regel nicht eher aufrecht erhalten bleiben, künftig aber sowohl Kinder als auch Enkel im Sinne eines Nachkommen-Pflichtteils umfassen sollte.

Innerhalb einer solchen Regelung könnten dann auch Enkel durchaus schon vom Gesetz gegenüber ihren Eltern – also den Kindern des Erblassers – privilegiert werden, vor allem, sofern sie selbst Kinder haben. Und es wäre auch denkbar, dort einen reduzierten Pflichtteil vorzusehen, wo eigene Kinder kinderlos geblieben sind.

Ob wohl bei der jetzt angestossenen Diskussion über dieses Thema sich die Jungparteien einmischen werden? Die vor 31 Jahren geäusserte Erwartung, sie würden dies bald einmal tun, hat sich interessanterweise als falsch herausgestellt.

Doch auch die Generation der «alten Kinder» wird sich um die Frage kümmern, drohen doch im hohen Alter ebenfalls hohe Auslagen, beispielsweise für die doch sehr teuren Alters- und Pflegeheime. ●

Niederlage der Oberstaatsanwaltschaft ZH

Der 16. Juni 2010 ist ein schwarzer Tag in den Annalen der Zürcher Oberstaatsanwaltschaft. An diesem Tage hat sie vor dem Schweizerischen Bundesgericht eine schwere Niederlage erlitten: Die I. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Gerichts hat in einer öffentlichen Urteilsberatung die von der Oberstaatsanwaltschaft mit EXIT (Deutsche Schweiz) abgeschlossene Vereinbarung über Sorgfaltspflichten bei der Freitodbegleitung schlicht und einfach für nichtig – von Anfang an ungültig! – erklärt. Das schriftlich begründete Urteil wird erst in einiger Zeit vorliegen.

Einstimmig in der Sache

Während der Beratung wurde sehr rasch klar, dass alle fünf Bundesrichter – Präsident Michel Féraud, Referent Niccolò Raselli, Korreferent Heinz Aemisegger und die Beisitzer Bertrand Reeb und Ivo Eusebio – die Vereinbarung für juristisch unhaltbar erachteten. Dies nicht nur deshalb, weil darin nach Auffassung des Gerichts Vereinbarungen enthalten sind, welche unzulässigerweise in das Bundesrecht eingreifen.

Wie aber juristisch entscheiden?

Strittig war für die Bundesrichter die Frage, auf welche Weise das Gericht die Angelegenheit rechtlich erledigt. Dabei stellte sich die grundsätzliche Frage, ob die Vereinbarung überhaupt ein taugliches Objekt sei, um mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden zu können. Das war vor allem auch deshalb schwierig, weil die Vereinbarung einerseits Anweisungen an die Strafverfolgungsorgane, welche der Oberstaatsanwaltschaft unterstellt sind, enthielt, aber auch Verhaltensvorschriften, welche EXIT (Deutsche Schweiz) hätte einhalten sollen.

Gemäss Artikel 82 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) kann das Bundesgericht in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Beschwerden nur dann entgegen nehmen, wenn sich diese entweder gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts oder aber gegen kantonale Erlasse richten. Zusätzlich sind solche Beschwerden in Stimmrechtssachen zulässig.

Nun ist die auf den Lausanner Prüfstand gestellte Vereinbarung kein «Entscheid»; unter diesen Begriff fallen nur Urteile von Gerichten oder anderen gerichtsähnlichen Behörden. Sie ist aber auch kein «Erlasse»; darunter werden kantonale Gesetze oder Verordnungen verstanden.

Der Referent hatte vorgeschlagen, die Vereinbarung analog zu einer «internen Verwaltungsverordnung» zu behandeln, welche dann als Erlass gelten kann, wenn sie sich auf Interessen von Bürgerinnen und Bürgern auswirkt.

Dem widersprach der Korreferent sehr fundiert. Er hielt fest, die Vereinbarung enthalte eine Kündigungsfrist von einem Jahr; mit der Vereinbarung würde sich die Oberstaatsanwaltschaft der Möglichkeit berauben, eine notwendige Änderung, deren Bedarf in der Zwischenzeit erkannt worden sei, vor Ablauf der Kündigungsfrist einzuführen. Eine Vereinbarung, die dermassen schief in der juristischen Landschaft stehe, unbefugterweise in Bundesrecht eingreife und nirgends vernünftigerweise eingeordnet werden könne, dürfe man niemals analog wie eine Verwaltungsverordnung behandeln. Sie sei deshalb kein zulässiges Anfechtungsobjekt. Sie sei allenfalls als «Schein-Verordnung» zu qualifizieren, und solche seien keine Anfechtungsobjekte. Unter Hinweis auf entsprechende frühere Urteile beantragte er deshalb, auf die Beschwerde nicht einzutreten, aber dennoch zu erklären, die Vereinbarung sei nichtig.

Diesem Antrag stimmten der Korreferent und die beiden Beisitzer zu; der Präsident und der Referent hätten auf die Beschwerde eintreten und dann aber die Vereinbarung aufheben wollen.

DIGNITAS und die Vereinbarung

FRIEDRICH DÜRRENMATT hat einmal gesagt, eine Geschichte sei erst dann zu Ende gedacht, wenn sie ihre schlimmstmögliche Wendung genommen habe. . .

Der Gemeinderat von Stäfa hat eine doppelte Niederlage erlitten

Kein Ungehorsam gegen amtlichen Befehl!

Seit dem 1. Juli 2009 sind die früheren Probleme von DIGNITAS mit Räumen für eine Freitodbegleitung gelöst: In Pfäffikon-Zürich steht dafür eine bestens geeignete Liegenschaft zur Verfügung.

Vorher allerdings machten verschiedene Gemeinden im Kanton Zürich DIGNITAS Probleme. Ganz besonders der Gemeinderat von Stäfa. Dort hatte DIGNITAS in einer Überbauung eine Wohnung gemietet. Auf Druck von Nachbarn erliess der Gemeinderat Stäfa den Befehl, DIGNITAS dürfe dort aus Gründen der Raumordnung keine Freitodbegleitungen mehr durchführen. Doch noch bevor dieser Befehl DIGNITAS ordentlich zugestellt worden war, liess der Gemeinderat Stäfa die Wohnung polizeilich versiegeln.

In der Folge wollte der Gemeinderat Stäfa von DIGNITAS Gebühren für den von ihm verursachten Polizeiaufwand bei der Versiegelung der Wohnung kassieren. Gegen diese Kostenaufgabe legte DIGNITAS Beschwerde bei der Baurekurskommission II des Kantons Zürich ein.

Diese hielt in ihrem Entscheid fest, es habe keinerlei vernünftige Begründung für die Hast gegeben, mit welcher der Gemeinderat gehandelt habe. Demzufolge bestehe auch keine Möglichkeit, die Kos-

Die Oberstaatsanwaltschaft Zürich hatte DIGNITAS nach Abschluss dieser Vereinbarung mit EXIT gedrängt, möglichst rasch ebenfalls Hand zu einer solchen Vereinbarung zu bieten. Auf diese Druckversuche hatte DIGNITAS jedoch gar nicht geantwortet, und auf eine drängende Nachfrage lediglich geantwortet, solange diese Vereinbarung vor dem Bundesgericht angefochten sei, habe DIGNITAS keine Veranlassung, sich mit dieser Frage zu befassen.

Die Oberstaatsanwaltschaft hatte diese Vereinbarung in erster Linie deshalb angestrebt, um mit ihr schliesslich DIGNITAS disziplinieren zu können. Beispielsweise enthält die Vereinbarung einen Passus, wonach eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, welcher Freitodbegleitungen durchführt, dies nicht mehr als zwölf Mal pro Jahr tun solle. Damit war beabsichtigt, die Kapazität von DIGNITAS einzuschränken; augenzwinkernd liess die Oberstaatsanwaltschaft EXIT wissen, dass sie eine solche Klausel ihnen gegenüber nicht strikte kontrollieren würde. So wurde in den Verhandlungen von einzelnen Bestimmungen sogar von Klauseln gesprochen, die eigentlich nur auf DIGNITAS abzielen.

Mit dem eindeutigen Entscheid des Bundesgerichts hat dieser unlautere Versuch der Oberstaatsanwaltschaft Zürich definitiv und radikal Schiffbruch erlitten, und ein von Anfang an verlogenes Manöver ist an seiner eigenen Chuzpe gescheitert. ●

ten DIGNITAS aufzuerlegen. Die Baurekurs-Kommission hiess den Rekurs gut und verpflichtete die Gemeinde, DIGNITAS für das Verfahren zu entschädigen.

Weil DIGNITAS nach dem Versand (aber vor der Zustellung) des Befehls von Stäfa in jener Wohnung noch zwei Freitod-Begleitungen durchgeführt hatte, verzeigte der Gemeinderat den Generalsekretär von DIGNITAS beim Statthalteramt Meilen wegen angeblichen «Ungehorsams gegenüber einer amtlichen Verfügung» und verlangte dessen Bestrafung.

Weder der Statthalter noch der Einzelrichter am Bezirksgericht Meilen noch das Zürcher Obergericht wollten das Argument anerkennen, die Verfügung sei klar erst nach Schliessung der Wohnung zugestellt worden. Sie gingen davon aus, DIGNITAS habe vom Verbot ja auch schon auf anderem Wege gehört. Man fühlte sich an SHAKESPEARE'S «Kaufmann von Venedig» erinnert: «Tut nichts, der Jude wird verbrannt!»

Doch in letzter Instanz hat das Bundesgericht in Lausanne nun festgestellt, dass kein Ungehorsam vorliege. Das Zürcher Obergericht muss jetzt wohl oder übel freisprechen.

Ein Problem kleiner Stadtkantone

Vor 33 Jahren hat der Kanton Genf in der Vorortsgemeinde Puplinge das Gefängnis Champ-Dollon gebaut. Es wurde auf eine Zahl von rund 200 Gefangenen ausgerichtet. Doch Ende Mai 2010 zählte die Gefängnisverwaltung mehr als 600 Häftlinge. Es ist somit gewaltig überbelegt.

Dies führte vor kurzem zu Protesten mehrerer Gefangener. Sie weigerten sich nach dem Hofgang, wieder in ihre Zellen zurückzukehren. Es bedurfte mehrstündiger Verhandlungen, bis wieder Ruhe einkehrte.

Internationale Kritik

Diese Zustände haben seit langem viel internationale Kritik hervorgerufen. Die Verhältnisse in Gefängnissen werden aufgrund von menschenrechtlichen Verträgen sowohl vom Europarat als auch von der UNO immer wieder kontrolliert. Die chronische Überbelegung von Champ-Dollon ist in den entsprechenden Berichten ein ständiges Thema.

Weitere 100 Zellen vorgesehen

Am 28. Mai 2010 hat das Genfer Parlament einem Kreditbeschluss über beinahe 25 Millionen Franken zugestimmt, damit das Gefängnis erweitert werden kann. Allerdings: Das Projekt sieht nur gerade den Bau von 100 zusätzlichen Zellen vor. Im April 2011 sollen sie in Betrieb genommen werden.

Das bedeutet, dass Champ-Dollon auch nach April 2011 noch mit einer

doppelten Überbelegung geführt werden wird.

In Genf wird man schnell verhaftet

Charles Poncet, der Genfer Anwalt von Hannibal Ghadhafi, Sohn des Libyschen Diktators, hat im Zusammenhang mit der Verhaftung seines Mandanten darauf hingewiesen, in Genf würden Personen immer wieder viel zu schnell und zu lange verhaftet. Das ist eines der Motive, weswegen dieser Anwalt das unpopuläre Mandat übernommen hat. Unpopulär deshalb, weil die Hannibal-Ghadhafi-Affäre der Schweiz den Libyen-Konflikt beschert hat.

Im Gefängnis Champ-Dollon sitzen sehr viele Untersuchungshäftlinge. Das sind Personen, bei denen keineswegs von vornherein feststeht, dass sie das Gesetz verletzt haben: Für sie alle gilt Artikel 6 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, welcher die Unschuldsvermutung garantiert. Deren Verfahren vor den Genfer Gerichten laufen viel zu langsam.

Die Genfer Justiz ist zahlenmässig dem Bedarf in keiner Weise angepasst. Das ist vor allem ein Problem kleiner Stadtkantone: auf der einen Seite bringt eine grosse Stadt wie Genf viele Justizprobleme, auf der anderen Seite ist die Bevölkerungszahl kleiner Stadtkantone verhältnismässig gering, so dass die Lasten für die Einrichtung einer genügend ausgebauten Justiz als unerhört hoch erscheinen.

So kommt es, dass die Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Anti-Folter-Konvention im Genfer Gefängnis stets verletzt werden. Die wenigsten Gefangenen verfügen über einen Anwalt, der bereit wäre, im laufenden Verfahren Haftbeschwerden vor allem we-

gen der Überbelegung einzureichen. Das wäre allerdings dringend notwendig, denn erfahrungsgemäss haben die Überwachungsberichte des Anti-Folter-Komitees nur selten und nur sehr langsam irgendeine ausreichende Wirkung gezeigt.

Verletzung des Tierschutzgesetzes?

Im Zusammenhang mit einer Überbelegung von Gefängniszellen von maximal 10 m² Fläche lohnt es sich, die Vorschriften der Tierschutzverordnung in Bezug auf die Minimalgrösse eines Zwingers für Haushunde zu konsultieren. Die Verordnung schreibt in Tabelle 10 für erwachsene Hunde von mehr als 45 kg Gewicht vor, dass ein solcher Zwinger mindestens 1,8 m hoch sein muss. Als Grundfläche für einen Hund werden mindestens 10 m² verlangt, für zwei Hunde sind es 16 m² und für jeden weiteren Hund weitere 6 m². . .

Diese Vorschriften sind aufgrund von Artikel 6 des Tierschutzgesetzes erlassen worden. Dieser schreibt vor, wer Tiere halte, müsse ihnen unter anderem «die für ihr Wohlergehen notwendige . . . Bewegungsfreiheit . . . gewähren».

Da das Gesetz in erster Linie für Wirbeltiere gilt, zu denen auch der Mensch zählt, dürfte sich ein Anwalt wohl auch auf diese Bestimmungen berufen.

Es wäre zu wünschen, zahlreiche Genfer Anwälte würden für jene Klienten, die sich unfreiwillig in Champ-Dollon aufhalten müssen, unter einander abgesprochene Haftbeschwerden einreichen und diese nicht nur bis zum Bundesgericht, sondern auch bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durchziehen, damit die menschenunwürdigen Zustände, für welche die Genfer Regierung in Champ-Dollon verantwortlich ist, endlich beseitigt werden. ●

Ein gangbarer Ausweg am Lebensende als Alternative zu begleitetem Suizid

Verzicht auf Essen und Trinken

Das Schweizerische Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 3. November 2006 (BGE 133 I 58) festgehalten, ein Mensch verfüge über ein von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiertes Recht darauf, selber entscheiden zu dürfen, wann und wie er sterben wolle. Allerdings hat es sich (noch) nicht dazu bereit erklärt, einem Menschen auch einen Anspruch darauf zu bestätigen, dass er für einen solchen Fall ein sicher und schmerzlos wirkendes Medikament erhalten können soll.

Menschen, die eine Alternative zu einem begleiteten Suizid suchen, kommen gelegentlich auf den Gedanken, sie könnten einfach darauf verzichten, zu Essen und zu Trinken. Dieser Gedanke ist zwar richtig, doch fehlte es bislang an geeigneter Literatur, mit welcher man sich mit dieser Methode vertraut machen konnte.

Dieser Mangel ist mittlerweile behoben worden. Der holländische Psychiater Dr.

Boudewijn Chabot und der deutsche Neurobiologe Dr. Christian Walther haben dazu vor kurzem ein Buch veröffentlicht. Darin wird gezeigt, wie in einem solchen Falle vorgegangen werden kann.

Ein selbstbestimmtes Sterben durch freiwilligen Verzicht auf Essen und Trinken ist grundsätzlich möglich. Wichtig ist dabei, dass das familiäre oder pflegerische Umfeld stimmt und weiss, worauf es ankommt.

Das Buch lässt sich leicht lesen, macht das Verfahren mit Fallbeispielen anschaulich und kann so manchem Menschen eine grosse Hilfe sein.

Boudewijn Chabot/Christian Walther, Ausweg am Lebensende - Selbstbestimmtes Sterben durch freiwilligen Verzicht auf Essen und Trinken. Reinhardt-Verlag München 2010, 172 S., ISBN 978-3-497-02152-9, Fr. 28.50 € 16.90 (D), € 17.40 (A). ●